

Berlin, 10. März 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[## Anwendungshilfe](http://www.bde</a>.de</p></div><div data-bbox=)

# Fragen und Antworten zur Umsetzung der BDEW Über- gangslösung zum Redispatch 2.0 / BNetzA-Mittelung Nr. 8

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Inhalt

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Hintergrund</b> .....               | <b>3</b> |
| 1.1      | BDEW Übergangslösung.....              | 3        |
| 1.2      | BNetzA-Mitteilung Nr. 8.....           | 4        |
| 1.3      | BDEW Webinar.....                      | 5        |
| <b>2</b> | <b>Fragen und Antworten</b> .....      | <b>5</b> |
| 2.1      | Meldung zur Betriebsbereitschaft ..... | 6        |
| 2.2      | Kostenerstattung.....                  | 10       |
| 2.3      | Begründete Ausnahmen .....             | 12       |
| 2.4      | Mitwirkung anderer Marktakteure .....  | 14       |
| 2.5      | Einbeziehung von Dienstleistern.....   | 15       |

## 1 Hintergrund

### 1.1 BDEW Übergangslösung

Angesichts des Umstandes, dass es bei der Umsetzung des Redispatch 2.0 in der Branche zu Verzögerungen gekommen ist, hat der BDEW am 20. September 2021 eine branchenweite Übergangslösung für den gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 veröffentlicht. Die Implementierung der Zielprozesse konnte bis zum 1. Oktober 2021 nicht vollumfänglich abgeschlossen werden. Insbesondere ein koordinierter Übergang der Verantwortung für die Beschaffung des bilanziellen Ausgleichs vom Bilanzkreisverantwortlichen des Lieferanten der betroffenen Anlage an den anfordernden Netzbetreiber war zum 1. Oktober 2021 nicht flächendeckend umsetzbar.

Die Erarbeitung der Übergangslösung erfolgte in Abstimmung mit der BNetzA und dem BMWi. Kern der Übergangslösung ist es, dass der bilanzielle Ausgleich für Maßnahmen des Redispatch 2.0 gemäß § 13a Abs. 1a EnWG vorübergehend pauschal in Höhe von 0 MWh erfolgt und bestehende Ansprüche in Bezug auf Energiemengen finanziell ausgeglichen werden. Die Definition der Höhe des bilanziellen Ausgleichs betrifft sowohl den Anspruch des Bilanzkreisverantwortlichen auf Bereitstellung des bilanziellen Ausgleichs, als auch den Anspruch des anweisenden Netzbetreibers auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs.

Diese Übergangslösung stellt ausdrücklich keine vom Gesetz abweichende Vorgabe dar, sondern nur eine vorweggenommene Verständigung über die Ermittlung des bilanziellen Ausgleichs. Die gesetzlichen Anforderungen des Redispatch 2.0 bleiben erhalten. Ferner bleibt das Ziel eines vollumfänglichen physischen bilanziellen Ausgleichsprozesses gemäß den Zielprozessen zum Redispatch 2.0 zum frühestmöglichen Zeitpunkt von der Übergangslösung unberührt. Spätestens zum 1. März 2022 ist die Betriebsbereitschaft von allen Prozessteilnehmern sicherzustellen. Zu diesem Stichtag startet ein dreimonatiger paralleler Testbetrieb aller Redispatch-2.0- Zielprozesse. Die Branche treibt die Umsetzung der Zielprozesse weiterhin mit aller Kraft voran und berichtet über die Fortschritte regelmäßig an die BNetzA. Die Übergangslösung ist ausdrücklich auf den 31. Mai 2022 befristet.

#### **Wichtig Punkte der Übergangslösung sind:**

- Die Bilanzkreisbewirtschaftung erfolgt (weiterhin) durch den Bilanzkreisverantwortlichen des Lieferanten,
- für die Ermittlung der jeweiligen finanziellen Kompensation des Bilanzkreisverantwortlichen hat der BDEW Regelungen als Branchenlösung erarbeitet und
- die entstehenden Aufwendungen für die finanzielle Kompensation können durch den Anschlussnetzbetreiber (ANB) für den Gültigkeitszeitraum der Übergangslösung gemäß Abstimmung mit der BNetzA als Redispatch-Kosten gewälzt werden.

Weiterführende Informationen zur Bilanzkreisbewirtschaftung und den Detailprozessen sowie der rechtlichen Einordnung und zeitlichen Begrenzung der Übergangslösung entnehmen Sie bitte den veröffentlichten [Dokumenten](#) „BDEW-Übergangslösung RD2.0 – Allgemeine Beschreibung“ und „BDEW-Übergangslösung RD2.0 - Detailprozesse zur Geltendmachung und Auszahlung von Ansprüchen“ (siehe auch anbei).

Die BNetzA hat ihrerseits mit ihrer [Mitteilung Nr. 6 zum Redispatch 2.0](#) ebenfalls Informationen zur Einordnung der BDEW-Übergangslösung für einen gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 sowie zur Anerkennung der hierbei entstehenden Kosten auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

## **1.2 BNetzA-Mitteilung Nr. 8**

Die Beschlusskammern 6 und 8 der BNetzA haben am 4. Februar 2022 in ihrer [Mitteilung Nr. 8 zum Redispatch 2.0](#) über die "Herstellung der Betriebsbereitschaft und den Beginn des bilanziellen Ausgleichs im Rahmen der BDEW-Übergangslösung" informiert.

Besonderes Augenmerk liegt auf dem Beginn des bilanziellen Ausgleichs, für den eine Reihe einzuhaltender Schritte definiert werden, um den Prozess transparenter für alle Marktbeteiligten zu machen. Hervorzuheben ist dabei insbesondere, dass alle Verteilernetzbetreiber den geplanten Beginn des bilanziellen Ausgleichs dem BDEW verbindlich übermitteln sollen. Der BDEW wird gebeten, die Startzeitpunkte mittels einer Transparenzliste auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Die „Betriebsbereitschaft“ im Sinne der BDEW-Übergangslösung erfordert laut Mitteilung der BNetzA mindestens die Fähigkeit, die in der Festlegung vom 6. November 2020 (BK6-20-059) beschriebenen Kommunikationsprozesse im Einklang mit allen geltenden Vorschriften weitestgehend fehlerfrei durchführen zu können. Bevor die Kommunikationsprozesse durch einen Verteilernetzbetreiber in den Wirkbetrieb übernommen werden, ist die erfolgreiche Durchführung eines operativen Tests zum Redispatch-Abruf unter Einbeziehung aller Schnittstellen zwischen vorgelagertem Netzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, relevanten nachgelagerten Netzbetreibern und Einsatzverantwortlichen (im Folgenden: operativer Test) erforderlich. Ein nachgelagerter Verteilernetzbetreiber ist in diesem Sinne relevant, wenn Redispatch-Abrufe durch einen ihm vorgelagerten Netzbetreiber in den Fristen der Übergangslösung erwartet werden und wenn Netzengpässe des anfordernden Netzbetreibers ausschließlich unter Einbeziehung des nachgelagerten Netzbetreibers vollständig behoben werden können. Über den operativen Test erfolgt der Nachweis der Betriebsbereitschaft im Sinne der BDEW-Übergangslösung. Der Test sollte unter Federführung des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers und des Verteilernetzbetreibers durchgeführt werden.

Alle Netzbetreiber die zum 28. Februar 2022 ihre Betriebsbereitschaft ihrem vorgelagerten Netzbetreiber zutreffend angezeigt haben, können gemäß der Mitteilung weiterhin die Regelungen zur Kostenanerkennung durch die Beschlusskammer 8 in Anspruch nehmen, die in der Mitteilung Nr. 6 zum Redispatch 2.0 veröffentlicht wurde und auf den 28. Februar 2022 befristet war. In diesem Fall geht die BK 8 davon aus, dass für den Zeitraum vom 1. März 2022 bis zum 31. Mai 2022 die in der Mitteilung Nr. 6 genannten „begründete Ausnahmefälle“ vorliegen. Sollte die Anzeige nicht erfolgen oder die Anzeige nicht zutrifft, bleibt ab dem Stichtag nur die Einzelfallprüfung durch die Behörde, ob dennoch ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

### **1.3 BDEW Webinar**

Die BNetzA hat in dem BDEW-Webinar vom 23. Februar 2022 einige Klarstellungen zur Mitteilung Nr. 8 vorgenommen, die für die Umsetzung relevant sind.

Dabei ist deutlich geworden, dass die BNetzA folgenden Ablauf vor Augen hat:

1. (Formlose) Anzeige der Betriebsbereitschaft gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber - bis zum 28. Februar 2022
2. Durchführung des Tests unter Federführung des vorgelagerten Netzbetreibers - so bald wie möglich
3. Abstimmung des Starttermins für den bilanziellen Ausgleich durch den Verteilnetzbetreiber mit dem vorgelagerten Netzbetreiber - nach erfolgreichem Abschluss des Tests
4. Mitteilung des Starttermins durch Verteilernetzbetreiber an Einsatzverantwortliche, Lieferanten der jeweiligen Technischen Ressource und betroffene Netzbetreiber in Textform - mind. 4 Wochen vor Starttermin
5. Mitteilung des Starttermins an den [BDEW](#) mit [Formular](#) der BNetzA - unverzüglich nach Abstimmung des Starttermins (vgl. Schritt Nr. 4)
6. Beginn des bilanziellen Ausgleichs - spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai 2022

In dem Webinar hat die BNetzA zu einer Reihe von Fragen zur Umsetzung der Mitteilung Nr. 8 Stellung genommen. Das vollständige Webinar wurde aufgezeichnet und ist auf der [Internetseite des BDEW](#) zugänglich.

## **2 Fragen und Antworten**

Zu den zentralen Fragen werden nachfolgend die wesentlichen Antworten der BNetzA aus dem vorgenannten Webinar zusammengefasst.

## 2.1 Meldung zur Betriebsbereitschaft

### 2.1.1 Was meint der Begriff „Betriebsbereitschaft“?

„Betriebsbereitschaft“ im Sinne der BDEW-Übergangslösung und der Mitteilungen der BNetzA bedeutet die Fähigkeit, die in der BNetzA-Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen ([BK6-20-059](#)) vorgegebenen Kommunikationsprozesse zu beherrschen. Die hierin beschriebenen Prozesse sind erforderlich, um den bilanziellen Ausgleich durchführen zu können. Dabei müssen die Prozesse grundsätzlich fehlerfrei beherrscht werden. Treten leichtere Fehler bei der Durchführung der Prozesse auf, ändert dies nichts an der Betriebsbereitschaft. Sie sollten gleichwohl behoben werden, um den erfolgreichen Ablauf der Prozesse gewährleisten zu können. Strukturelle Fehler stehen dagegen der Betriebsbereitschaft entgegen.

Die Herstellung der Betriebsbereitschaft sollte und musste zum 1. März 2022 erreicht worden sein. Sie besteht, sobald der Verteilernetzbetreiber seinem vorgelagerten Netzbetreiber die Bereitschaft zu einem operativen Test zutreffend angezeigt hat, er sich also in der Lage sieht, die erforderlichen Kommunikationsprozesse für den bilanziellen Ausgleich durchzuführen. Die Anzeige soll sich nach den üblichkeiten in der Kommunikation mit dem vorgelagerten Netzbetreiber richten. Ein Formular besteht dafür nicht.

Jeder Netzbetreiber erklärt die Betriebsbereitschaft für sein System, auch unabhängig von der Betriebsbereitschaft des vorgelagerten Netzbetreibers.

Der Nachweis über die Betriebsbereitschaft kann sodann durch einen erfolgreichen Test erbracht werden. Auch hierbei sind kleinere Fehler unschädlich, diese sind jedoch schnellstmöglich zu beheben.

Zu unterscheiden ist die Betriebsbereitschaft von der Aufnahme des sog. Wirkbetriebs, also einen bilanziellen Ausgleich infolge der Anpassung der Wirkleistung einer Anlage durchzuführen. Zwischen dem Erreichen der Betriebsbereitschaft und der Vollziehung des bilanziellen Ausgleichs liegt die Durchführung des operativen Tests.

### 2.1.2 Gibt es seitens der BNetzA einen Anforderungskatalog, welche Prozesse, -schritte bzw. -punkte seitens eines Verteilernetzbetreibers zur Meldung der „Betriebsbereitschaft“ nachgewiesen werden sollten?

Nein, die BNetzA stellt diesbezüglich keine gesonderten Anforderungen.

Die Meldung bzw. Anzeige der Betriebsbereitschaft erfolgt formlos gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber. Hierzu kann eine Benachrichtigung per E-Mail genügen. Es ist zwischen den Netzbetreibern im Rahmen ihrer Zusammenarbeit in eigener Verantwortung zu klären, wie der operative Test daraufhin durchgeführt wird und was hierfür erforderlich ist.

### **2.1.3 Wer hat in dem Fall die Betriebsbereitschaft anzuzeigen, in dem ein Dritter für den Netzbetreiber mit der Netzbetriebsführung beauftragt ist? Wer ist in diesem Fall wofür verantwortlich? Muss hier die Betriebsbereitschaft im „Verbund“ bewertet werden?**

Jeder Netzbetreiber ist zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen und zur Einhaltung der regulatorischen Vorgaben – hier in Gestalt der Festlegung der BNetzA – verantwortlich. Er kann seine hieraus erwachsenen Aufgaben zwar durch Dritte erfüllen lassen, wie beispielsweise die Betriebsführung durch den vorgelagerten Netzbetreiber. Das entbindet ihn aber nicht davon, dafür Sorge zu tragen, dass die Betriebsbereitschaft in seinem Netz hergestellt und auch (zumindest) formal angezeigt wird. Es muss nach außen hin klar erkennbar sein, dass die Betriebsbereitschaft in seinem Netz besteht. Das kann auch durch den Dritten im Namen des Netzbetreibers erklärt werden. Die Betriebsbereitschaft kann auch im Verbund erklärt werden. Im Verbund bestehen oder bewertet werden, muss die Betriebsbereitschaft hingegen nicht.

### **2.1.4 Müssen 100% aller an das Netz eines Verteilernetzbetreibers angeschlossenen oder die das Netz nutzenden Akteure (Anlagenbetreiber, nachgelagerte Netzbetreiber, Lieferanten, ...) ihrerseits betriebsbereit sein, damit auch der Verteilernetzbetreiber seine Betriebsbereitschaft melden kann?**

Nein, es ist nicht erforderlich, dass alle eingebundenen Marktakteure ebenfalls „betriebsbereit“ sind. Die Betriebsbereitschaft des Netzbetreibers besteht, wenn er für sich in der Lage ist, die in der BNetzA-Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen ([BK6-20-059](#)) vorgegebenen Kommunikationsprozesse einzuhalten. Sie bezieht sich zunächst primär auf dessen eigene Fähigkeit. Ausschlaggebend hierfür ist, dass der jeweilige Netzbetreiber über die notwendigen Daten, Prozesse, Schnittstellen sowie Kommunikations- und Steuerungsverbindungen verfügt, um die im Zuge der rechtlichen Verpflichtungen festgelegten Vorgaben in einem sinnvollen, praxisnahen Rahmen zu testen. Wann dies gegeben ist, ist von der konkreten Versorgungssituation abhängig und im Einzelfall durch den NB zu bewerten.

Das setzt somit zwangsläufig voraus, dass zumindest auch eine valide Anzahl entsprechender Kommunikationspartner innerhalb des Netzes vorhanden ist, die über eben jene Prozesse kommunizieren können, die also ihrerseits ebenfalls die Voraussetzungen hierfür geschaffen haben. Anderenfalls liefe ein Test ins Leere. Dementsprechend ist es sinnvoll, dass wichtige Marktakteure – insbesondere relevante nachgelagerte Netzbetreiber – ebenfalls die Fähigkeit haben, über die neuen Prozesse mit dem Netzbetreiber zu kommunizieren. Es müssen zum Zeitpunkt der Anzeige der Betriebsbereitschaft aber nicht alle im Netz aktiven Marktteilnehmer bereit hierfür sein, wenngleich dies natürlich wünschenswert wäre und zum Start des bilanziellen Ausgleichs auch anzustreben ist.

### **2.1.5 Bedeutet die Betriebsbereitschaft die Herstellung der Möglichkeit zur Aufnahme eines „robusten“ Testbetriebs oder auch die Übernahme einer „Funktionsgarantie“?**

Eine „Funktionsgarantie“ ist zur Meldung der Betriebsbereitschaft nicht erforderlich. Kleinere Fehler sind gerade im Zuge des Tests erwartbar und ändern nichts an der grundsätzlichen Betriebsbereitschaft. Sie sollten jedoch – gerade wenn sie im Test zu Tage treten – dann weitestgehend behoben werden, um die Prozesse erfolgreich durchführen zu können. Im Ergebnis müssen die Prozesse grundsätzlich fehlerfrei beherrscht werden.

### **2.1.6 Wie ist vorzugehen, wenn sich im Rahmen der Test herausstellt, dass der geplante Umstellungszeitpunkt nicht haltbar ist? Kann bzw. muss die Meldung dann zurückgezogen werden?**

Die Mitteilung des Starttermins zur Umsetzung des bilanziellen Ausgleichs erfolgt grundsätzlich erst nach dem Abschluss eines erfolgreichen Tests. Explizite Empfehlungen, wann ein Test erfolgreich ist, gibt es nicht. Erfolgreich ist der Test, wenn die Abläufe im Wesentlichen fehlerlos erfolgen. Kleinere leicht behebbare Fehler hindern den Erfolg nicht.

Sollten im Zuge des operativen Tests Umstände eintreten, die Zweifel an der erfolgreichen Durchführung des bilanziellen Ausgleichs begründen, wäre es ratsam, einen Umstellungszeitpunkt vorzusehen, der die Behebung etwaiger Fehler sicher ermöglicht.

Sollten bereits eine Mitteilung des Starttermins und ein Eintrag in die Transparenzliste erfolgt sein und erst danach ein schwerwiegender Fehler auftreten, wären alle betroffenen Prozessbeteiligten zu informieren und der Listeneintrag in der BDEW-Transparenzliste im Zweifel wieder zurückzuziehen, wenn der bilanzielle Ausgleich letztlich nicht möglich ist.

Zu empfehlen ist hier auch ein Austausch mit dem vorgelagerten Netzbetreiber, der hierüber zu informieren wäre und mit dem ggf. eine Lösung herbeigeführt werden kann.

### **2.1.7 Wozu ist die Unterscheidung zwischen relevanten und nicht relevanten nachgelagerten Netzbetreibern notwendig?**

Die Unterscheidung ist für den vorgelagerten Netzbetreiber insoweit wichtig, als dass er daran erkennen kann, ob er den operativen Test allein in seinem Netz mit den an seinem Netz angeschlossenen Anlagen und den übrigen sein Netz nutzenden Marktakteuren durchführen kann oder ob er für den Test einen nachgelagerten Netzbetreiber aufgrund dessen Relevanz einbeziehen muss. Die Frage, ob ein nachgelagerter Netzbetreiber relevant ist oder auch nicht, bestimmt sich also allein aus der Perspektive des vorgelagerten Netzbetreibers.

Ein nachgelagerter Verteilernetzbetreiber ist in diesem Sinne relevant, wenn Redispatch-Ab-rufe durch einen ihm vorgelagerten Netzbetreiber in den Fristen der Übergangslösung – also bis zum 31. Mai 2022 – erwartet werden und wenn Netzengpässe des anfordernden Netzbe-

treibers ausschließlich unter Einbeziehung des nachgelagerten Netzbetreibers vollständig behoben werden können. In diesem Fall erfordert die Durchführung des operativen Tests die Einbeziehung aller Schnittstellen zwischen vorgelagertem Netzbetreiber und dem relevanten nachgelagerten Netzbetreibern.

Nachgelagerte Verteilernetzbetreiber, bei denen diese Erfordernisse nicht bestehen, gelten als nicht relevant für den vorgelagerten Netzbetreiber.

Sowohl relevante als auch nicht relevante nachgelagerte Netzbetreiber fallen in den Anwendungsbereich der BNetzA-Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen ([BK6-20-059](#)). Sie müssen grundsätzlich die darin vorgegebenen Kommunikationsprozesse beherrschen.

Für Netzbetreiber, die keine Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW an ihrem Netz haben, gelten die Vorgaben der benannten Festlegung nicht (siehe im Näheren die o.g. Festlegung, Seite 13).

#### **2.1.8 Müssen neben den relevanten nachgelagerten Netzbetreibern auch nicht relevante nachgelagerte Netzbetreiber ihre Betriebsbereitschaft anzeigen? Müssen sie ebenfalls einen operativen Test durchführen?**

Relevante nachgelagerte Netzbetreiber mussten bis zum 28. Februar 2022 ihre Betriebsbereitschaft an den vorgelagerten Netzbetreiber melden, um anzuzeigen, dass Sie für einen operativen Test zur Verfügung stehen. Dieser sollte bis Ende April 2022 stattfinden, damit die daran anknüpfenden Fristen für die Mittelung des Starttermins für den bilanziellen Ausgleich bis zum 31. Mai 2022 ebenfalls noch eingehalten werden können.

Auch nicht relevante nachgelagerte Netzbetreiber müssen betriebsbereit sein und ihre Betriebsbereitschaft dem vorgelagerten Netzbetreiber anzeigen. Sie müssen auf sich bezogen ebenfalls in der Lage sein, die nach der BNetzA-Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen ([BK6-20-059](#)) vorgegebenen Kommunikationsprozesse einzuhalten. Dass sie aus Sicht der vorgelagerten Netzbetreibers nicht relevant sind, spielt hierfür zunächst keine Rolle.

Der Umstand, dass sie nicht relevant sind, kommt ggf. darin zu tragen, dass der vorgelagerte Netzbetreiber innerhalb der Übergangsfrist keinen operativen Test mit ihnen gemeinsam durchführt. Das bedeutet aber nicht, dass sie deswegen nicht betriebsbereit sein müssen. Wird der Test mit ihnen erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, wird mit dessen erfolgreichem Abschluss der Nachweis über die Betriebsbereitschaft erbracht, der auf den Tag zurückwirkt, an dem zutreffend die Betriebsbereitschaft angezeigt wurde. Nach erfolgreichem Test gilt der nachgelagerte Netzbetreiber mit den Tag seiner zutreffenden Betriebsbereitschafts-Anzeige als betriebsbereit. Das gilt natürlich ebenso für relevante Netzbetreiber.

### **2.1.9 Was gilt, wenn sich der vorgelagerte Netzbetreiber nicht dazu äußert, ob aus seiner Sicht der nachgelagerte Netzbetreiber relevant ist oder nicht? Musste der nachgelagerte Netzbetreiber gleichwohl zum 28. Februar 2022 seine Betriebsbereitschaft anzeigen?**

Alle Netzbetreiber, die von dem Anwendungsbereich der BNetzA-Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen ([BK6-20-059](#)) erfasst sind, müssen grundsätzlich in der Lage sein, die Prozesse eigenständig einzuhalten, also betriebsbereit sein. Dementsprechend müssen diese Netzbetreiber auch ihre Betriebsbereitschaft den vorgelagerten Netzbetreibern anzeigen, um in den Genuss der Zusagen aus der Mitteilung Nr. 8 der Bundesnetzagentur zu kommen, unabhängig davon, ob sie zuvor die Mitteilung darüber erhalten, ob sie als relevant oder nicht relevant eingestuft werden. Diese Einstufung wirkt sich allein darauf aus, ob sie in den operativen Test des vorgelagerten Netzbetreibers einbezogen werden.

## **2.2 Kostenerstattung**

### **2.2.1 Welche im Rahmen der Übergangslösung anfallenden Kosten (wofür) können erstattet werden?**

Im Zuge der Übergangslösung wird der gesetzliche Anspruch auf bilanziellen Ausgleich vorübergehend durch eine finanzielle Kompensation zwischen Bilanzkreisverantwortlichem und Anschlussnetzbetreiber im Nachgang ausgeglichen (Zahlung des Aufwandsersatzes). Die Kosten des Netzbetreibers hierfür können laut den Mitteilungen 6 und 8 der BNetzA als dauerhaft nicht beeinflussbar anerkannt werden.

Für die übrigen im Rahmen des Redispatch anfallenden Kosten gibt es klare gesetzliche Vorgaben. Sie sind nicht Gegenstand der Übergangslösung.

### **2.2.2 Welche Kostenfolge hat es, wenn keine Meldung der Betriebsbereitschaft bis zum 28. Februar 2022 erfolgt ist? Werden die Kosten für den Aufwandsersatz dann nicht mehr als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt?**

Liegt keine fristgerechte zutreffende Anzeige der Betriebsbereitschaft vor, wird die Beschlusskammer 8 im Zuge der Prüfung des Regulierungskontos für das Jahr 2022 ex-post prüfen, ob ein „begründeter Ausnahmefall“ vorlag (siehe dazu auch den nächsten Fragenkomplex) und ob die Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen werden können.

Hierzu ist es erforderlich, dass der Netzbetreiber nachweisen kann, dass ihm die Ursache für die Verzögerung nicht zurechenbar ist, er diese also nicht zu vertreten hat. Maßstab hierfür ist die kaufmännische Sorgfalt bzw. daran gemessen die Frage, ob der Netzbetreiber seinerseits

alles verhältnismäßig Mögliche getan hat, um die Prozesse zum bilanziellen Ausgleich spätestens bis zum 28. Februar 2022 zu beherrschen. Die Beschlusskammer 8 wird in einer Einzelfallprüfung das Bemühen des jeweiligen Netzbetreibers mit Augenmaß bewerten.

**2.2.3 In dem Fall, dass ein Netzbetreiber bspw. zum 1. April 2022 seine Betriebsbereitschaft anzeigt und als Umstellungszeitpunkt den 1. Juni 2022 meldet: Werden die zwischen dem 1. April und dem 1. Juni 2022 anfallenden Kosten dann wieder als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt?**

Auch in diesem Fall würde die Beschlusskammer 8 der BNetzA eine Einzelfallprüfung vornehmen. Hatte der Netzbetreiber die Verzögerung nicht zu vertreten bzw. liegt ein „begründeter Ausnahmefall“ vor, könnten die Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbar eingestuft werden.

**2.2.4 Was passiert mit anfallenden bzw. bis dahin angefallenen Kosten, wenn ein gemeldeter Umstellungszeitpunkt nicht eingehalten werden kann (bspw. aufgrund von Problemen im oder nach dem Testbetrieb)?**

Die Umstellung setzt einen erfolgreich abgeschlossenen Test voraus. Treten bei dem Test gravierende Probleme auf, würde er nicht als abgeschlossen gelten und eine Umstellung könnte noch nicht vorgenommen werden. Treten neue Probleme nach einem erfolgreich abgeschlossenen Test auf, ist erforderlichenfalls ein erneuter Test durchzuführen. Bleiben begründete Zweifel an der Einhaltung des Umstellungstermins bestehen, ist die Meldung ggf. zurückzunehmen.

Ob die Kosten in einem solchen Fall, in dem sich der Test im Nachhinein als nicht erfolgreich erweist, dennoch als dauerhaft nicht beeinflussbar gelten können, ist ebenfalls in einer entsprechenden Einzelfallprüfung durch die Beschlusskammer 8 der BNetzA zu entscheiden und hängt entscheidend davon ab, inwieweit der Netzbetreiber die Umstände der Verzögerung zu vertreten hat.

**2.2.5 Wie wird die BNetzA mit der Anerkennung des Aufwandsersatzes nach dem 31. Mai 2022 umgehen, wenn der Verteilernetzbetreiber auch bis dahin unverschuldet keinen bilanziellen Ausgleich durchführen kann?**

Die BNetzA sieht keine Verlängerung der Übergangslösung vor. Diese ist bis zum 31. Mai 2022 begrenzt. Im Anschluss muss der bilanzielle Ausgleich gemäß der BNetzA-Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen ([BK6-20-059](#)) erfolgen. Die BNetzA wird aber keinem Netzbetreiber vorwerfen, dass er die in der Mitteilung Nr. 8 beschriebenen Schritte eingehalten hat.

## 2.3 Begründete Ausnahmen

### 2.3.1 Welche Kriterien legt die Bundesnetzagentur grundsätzlich an die Bewertung an, was eine begründete Ausnahme i.S.d. Mitteilungen Nr. 6 und 8 darstellt?

Es gibt keine spezifischen Kriterien hierfür, da die Umstände des Einzelfalls sehr unterschiedlich sein können. Entscheidend ist, ob der Netzbetreiber die Verzögerung der Betriebsbereitschaft zu vertreten hat. Er muss alles rechtlich Zulässige und im Rahmen der kaufmännischen Sorgfaltspflicht Gebotene getan haben, um bis zum 28. Februar 2022 betriebsbereit zu sein. Ob ein begründeter Ausnahmefall vorlag, entscheidet am Ende eine Einzelfallprüfung der Regulierungsbehörde. Sollte – wie kürzlich vorgekommen – bspw. ein Dienstleister von einem Hacker-Angriff betroffen sein und sich daraus eine Verzögerung im Projekt ergeben, wäre dies ein Umstand, den der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat und sich damit als eine begründete Ausnahme erweisen könnte.

### 2.3.2 Welche Anforderungen an die Dokumentation besteht in diesen Fällen?

Es gibt keine spezifischen Anforderungen an die Dokumentation. Hilfreich sind entsprechende Nachweise und Dokumente, die erkennen lassen, dass der Netzbetreiber alles im Rahmen der kaufmännischen Sorgfaltspflicht Gebotene getan hat, um die Betriebsbereitschaft herzustellen und er die Verzögerung der Betriebsbereitschaft nicht zu vertreten hat.

### 2.3.3 Liegt ein begründeter Ausnahmefall vor, wenn der 28. Februar 2022 deswegen nicht eingehalten werden konnte, weil die vereinbarten Termine von externen Dienstleistern / Unternehmen nicht eingehalten werden konnten und sich einzelne Marktakteure weigerten und noch immer weigern, ihre Daten an den Netzbetreiber zu melden.

In einer solchen Konstellation kann ein begründeter Ausnahmefall liegen. Dies hängt im Einzelfall letztlich davon ab, wie die Termine gesetzt wurden und warum es hier zu Verschiebungen kam.

Stellen einzelne Marktakteure, beispielsweise Betreiber kleinerer Anlagen ihre Daten nicht zur Verfügung, ist auch dies genauer zu prüfen. Wichtig für die Annahme eines begründeten Ausnahmefalls ist, dass sich der Netzbetreiber ausreichend und ernsthaft um den Erhalt der Daten bemüht hat und dass er hierfür auch empfangsbereit war. Dies gilt auch für die Übermittlung der Daten über connect+. Müssen Netzbetreiber innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist den Erhalt der Daten bestätigen, müssen sie dies auch tun. Gehen Daten verloren, weil ein Netzbetreiber diese nicht rechtzeitig entgegengenommen hat, wäre dies entsprechend zu werten.

### **2.3.4 Wie ist damit umzugehen, wenn Schwierigkeiten in der Abstimmung zwischen dem vorgelagerten Verteilernetzbetreiber und/oder Connect+ ursächlich dafür sind, dass die Betriebsbereitschaft nicht rechtzeitig hergestellt werden kann?**

Auch hier gilt, dass derjenige Netzbetreiber, der die Betriebsbereitschaft nicht rechtzeitig herstellen konnte, darlegen und nachweisen können muss, dass er dies nicht zu vertreten hat.

Nutzt ein Netzbetreiber zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten die Dienstleistungen von connect+, ist darauf zu achten, dass dies den Netzbetreiber analog zu anderen Dienstleistungen nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen entbindet. Kommt es bei connect+ zu Verzögerungen, muss sich der Netzbetreiber dies im Zweifel zurechnen lassen. Aber auch hier wäre zu prüfen, ob die Verzögerungen von connect+ zu vertreten sind.

### **2.3.5 An wen muss sich ein Netzbetreiber wenden, um begründete Ausnahmen geltend zu machen? Musste der Wunsch zur Gewährung einer begründeten Ausnahme bis zum 28. Februar 2022 oder zu einem anderen Stichtag angezeigt werden? Gibt es hierzu besondere formelle Anforderungen?**

Die Überprüfung, ob eine begründete Ausnahme vorliegt bzw. vorlag, erfolgt ex-post im Rahmen der Prüfung des Regulierungskontos für 2022. Es gibt keine ex-ante Zusage, wie die Kosten bei verspäteter Betriebsbereitschaft anerkannt werden. Eine vorherige Anfrage oder Anzeige an die Regulierungsbehörde ist nicht erforderlich und würde auch zu keinem Ergebnis führen. Die Bundesnetzagentur bittet von einer solchen insofern abzusehen.

Zuständig ist bei der Bundesnetzagentur die Beschlusskammer 8, bei nicht von der BNetzA regulierten Netzbetreibern die jeweils zuständige Landesregulierungsbehörde.

### **2.3.6 Wie ist es zu werten, wenn ein nachgelagerter Netzbetreiber betriebsbereit ist, der vorgelagerte Netzbetreiber aber signalisiert, dass Tests erst nach dem 28. Februar 2022 durchgeführt werden können?**

Führt der vorgelagerte Netzbetreiber den Test mit dem nachgelagerten Netzbetreiber erst zu einem späteren Zeitpunkt durch, bedeutet dies nicht, dass der nachgelagerte Netzbetreiber nicht betriebsbereit wäre. Mit dem später erfolgten Test wird schließlich der Nachweis über die Betriebsbereitschaft erbracht, der auf den Tag zurückwirkt, an dem der nachgelagerte Netzbetreiber seine Betriebsbereitschaft angezeigt hat. Nach erfolgreichem Test gilt der nachgelagerte Netzbetreiber mit dem Tag seiner zutreffenden Betriebsbereitschafts-Anzeige als betriebsbereit.

### **2.3.7 Handelt es sich um einen „begründeten Ausnahmefall“, wenn ein Abruf stattfindet und der Verteilernetzbetreiber den bilanziellen Ausgleich nicht durchführen kann?**

Kann der Verteilernetzbetreiber den bilanziellen Ausgleich nicht durchführen, greift bis zum 31. Mai 2022 die Übergangslösung. Der Bilanzkreisausgleich wird durch den Bilanzkreisverantwortlichen durchgeführt, der hierfür vom Netzbetreiber einen Aufwendungsersatz verlangen kann.

Nur in Hinblick auf die Kosten für den Aufwendungsersatz, kommt es darauf an, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, sollte die Betriebsbereitschaft nicht rechtzeitig angezeigt worden sein. Ist dies zu bejahen, können die Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbar anerkannt werden.

## **2.4 Mitwirkung anderer Marktakteure**

### **2.4.1 Welche Möglichkeiten zur Erlangung der notwendigen Daten hat ein Netzbetreiber gegenüber anderen Marktakteuren, die auch nach mehrfacher Kontaktaufnahme ihren gesetzlichen Pflichten zur Datenmeldung bzw. -bereitstellung nicht nachkommen?**

Sollte ein dazu gemäß der Festlegung BK6-20-061 der BNetzA verpflichteter Marktakteur keine Daten melden, verstößt er gegen ebendiese Festlegung. Dies kann der Beschlusskammer 6 der BNetzA per E-Mail angezeigt werden und eine Aufsichtsmaßnahme sowie im äußersten Fall auch ein Zwangsgeld zur Folge haben. Der Netzbetreiber selbst hat keine Sanktionsmöglichkeit, eine Aussetzung der Vergütung ist nicht möglich.

Voraussetzung für Aufsichtsmaßnahmen oder Zwangsgelder wegen fehlender Datenmeldung ist aber stets, dass der Anschlussnetzbetreiber seinerseits empfangsbereit war und sich nachhaltig um die Datenmeldung bemüht hat. Scheiterte die Datenübermittlung an der fehlenden Empfangsbereitschaft des Anschlussnetzbetreibers, kann man dies dem Netzbetreiber, nicht jedoch dem zur Datenmeldung Verpflichteten vorwerfen.

Im Fokus stünden bei etwaigen Zwangsgeldverfahren aus Kapazitätsgründen zunächst solche Anlagen, die eine höhere Redispatch-Relevanz für den Netzbetreiber haben, was spätere Maßnahmen gegenüber den übrigen Marktteilnehmern jedoch nicht ausschließt.

#### **2.4.2 Wie (und ggf. ab wann) plant die BNetzA in Verweigerungsfällen die betreffenden Akteure in die Pflicht zu nehmen? Gibt es hierzu ein definiertes Vorgehen und entsprechende Aufsichts-/ Zwangsmaßnahmen, auf die man verweisen kann (bspw. Musterschreiben)?**

Es gibt hierzu weder einen Plan noch ein definiertes Vorgehen auf den oder das man als Netzbetreiber verweisen kann. Als Netzbetreiber sollte der Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung und die Verletzung der – die gesetzliche Pflicht konkretisierenden – Festlegung der BNetzA genügen, um den Marktakteur zu ermahnen.

Jeder Marktakteur muss bei der Verweigerung seiner Teilnahme an den regulierungsbehördlich vorgegebenen Prozessen damit rechnen, dass die Bundesnetzagentur entsprechende Aufsichtsmaßnahmen ergreift.

#### **2.4.3 Wie soll damit umgegangen werden, dass bisher nur wenige Lieferanten über RAIDA registriert sind?**

Die Lieferanten könnten nochmals hierauf hingewiesen werden. Denn sie sollten an sich ein entsprechend hohes Interesse an einer Registrierung haben, damit auch sie die Prozesse erfüllen und damit ihre gesetzlichen Verpflichtungen wahrnehmen können.

### **2.5 Einbeziehung von Dienstleistern**

#### **2.5.1 Wie ist mit Verzögerungen seitens eines Dienstleisters umzugehen?**

Das Verhalten eines in Anspruch genommenen Dienstleisters ist im Zweifel dem beauftragenden Netzbetreiber zuzurechnen. Das gilt insbesondere dann, wenn sich der Netzbetreiber zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen eines Dritten (eines Erfüllungsgehilfen) bedient.

Die gesetzlich geregelte Verantwortung bleibt auch in solchen Fällen beim Netzbetreiber. Dementsprechend muss der Netzbetreiber seinen Erfüllungsgehilfen instruieren und anleiten, damit dieser die Pflichten des Netzbetreibers an dessen Stelle auch ordnungsgemäß erfüllen kann.

Es ist aber ebenso wenig auszuschließen, dass, wie auch ein Netzbetreiber, ein Erfüllungsgehilfe vor Probleme gestellt worden sein kann, die er nicht zu vertreten hat. Auch in diesem Fall ist es möglich, dass ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

**Ansprechpartner:**

Dr. Michael Koch  
Abteilung Recht  
Telefon: +49 30 300199-1530  
michael.koch@bdew.de

Christian Sametschek  
Geschäftsbereich Energienetze und Regulie-  
rung  
Telefon: +49 30 300199-1118  
christian.sametschek@bdew.de